

Statuten & Reglemente
des
Schweizer. Katholikenvereins
Pius IX.
Und
Der von ihm gegründeten & patronierten
Vereine und Werke
nebst
Vor- & Schlusswort & Wortlaut der dem Vereine
verliehenen Ablässe, Breven &c.



Muri.

Druck der A. Heller'schen Buchdruckerei.

1894

Adaptiert

Pfr. Hangartner

2023

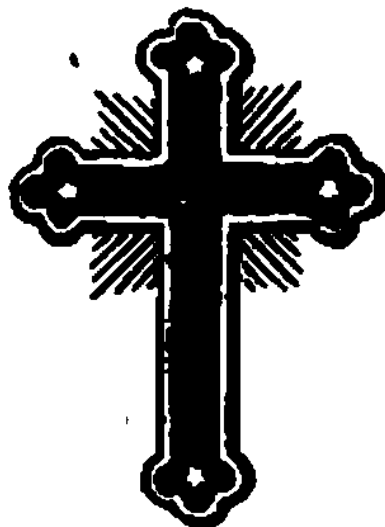


Gebet

zum Beginn der Versammlung der Orts-Vereine.

Oh Gott! Von dem aller wahre Friede, alle heiligen Sehnsüchte, rechte Veröffentlichung, gute Worte und Werke herkommen, als deine Gläubigen versammeln wir uns hier in deinem heiligsten Namen, und wir flehen zu dir durch die Fürbitte der göttlichen Mutter Maria und unserer Vereinspatrone Karl Borromäus und Niklaus von Flüe, auf dass du uns den wahren Frieden und die wahre Einigung geben wolltest. Verleihe uns eine reine Gesinnung, auf dass unsere Herzen nichts anderes begehren, als deine heiligen Gebote zu erfüllen. Gib uns durch deinen Heiligen Geist ein Opfer williges Herz für alles Gute. Gib uns den Mut und die Liebe durch deine Wahrheit. Erleuchtet uns durch deine Weisheit. Stärke uns durch deine Gnade. Um das bitten wir dich jetzt und allezeit durch Jesus Christus, deinen lieben Sohn, unseren Herrn und Heiland! Amen. "Vater unser... – Gegrüset seist..."





Gebet

am Schluss der Versammlung der Orts-Vereine.

Oh Herr Jesus Christus! Mit vollem Vertrauen stellen wir Vereinsmitglieder uns unter den Schutz deiner auserwählten, der unbefleckten Jungfrau Maria, des heiligen Karl Borromäus und des heiligen Niklaus von Flüe. Euch, ihr auserwählten Christie, zu denen wir Zuflucht nehmen, bitten wir dringlichst, uns am Throne des höchsten stets den göttlichen Segen zu flehen, auf das all unser Streben und wirken zur Ehre Gottes, zum frommen seiner heiligen Kirche und zum Wohle des Vaterlandes gereichen möge. Um das bitten wir dich, Gott! Durch Jesus Christus, deinen lieben Sohn, unseren Herrn und Heiland. Amen. "Ich glaube an Gott den Vater..."



I.

Vorwort.

Am 21. Juli 1857 fand in Beckenried die Gründung des schweizerischen Katholikenvereines, der sich Piusverein nennt, statt. Sie begann mit einer gottesdienstlichen Handlung, nämlich mit der Darbringung des Heiligen Messopfers in der schönen Pfarrkirche, um den Segen Gottes für das Gedeihen der Beratung und des zu begründenden Vereines herabzuflehen.

Im Auftrag der Redaktion der Kirchenzeitung, welche den bisherigen einleitenden Schritten zum Organe gedient, erstattete Gf. Theod. Scherrer-Boccard Bericht über die Aufgabe und die Bestrebungen des zu begründenden Vereines, in dem er u.a. sprach:

"im Lande des Heiligen Bruder Klaus von Flüe, des Friedensstifters unseres teuren Vaterlandes, sie, hochwürdige Herren! Zur Gründung eines schweizerischen Piusvereins herzlich willkommen zu heissen, ist mir von der Redaktion der Kirchenzeitung der ebenso ehrenvolle als erwünschte Auftrag geworden. Die Vereinigung, zu welcher heute der Grundstein gelegt werden soll, trägt den Namen unseres Heiligen Vaters Pius IX. Damit ist auch Zweck und Richtung derselben ausgesprochen; besteht ja das hervorstechende Kennzeichen des gegenwärtigen Pontifikats darin, durch christliche Liebe die Menschen mit Gott und unter sich zu versöhnen und denselben durch religiöse Wiedergeburt zu dem Frieden zu verhelfen, den die Welt nicht geben kann."

"Auch das Schweizerland steht dem heutzutage durch die ganze Welt gehenden Zuge nach kirchlichem Frieden und kirchlicher Wiedergeburt nicht ferne, und ich mag es, dieser Richtung unsere heutige Zusammenkunft einzureihen; ist es ja unsere Aufgabe, in diesen Kranz friedlicher Werke heute eine neue Knospe zu Flechten und eine Vereinigung zwischen den schweizerischen Katholiken anzubahnen, die nach dem Vorbild unseres hochherzigen Heiligen Vaters Pius IX vorzugsweise die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit in unserem lieben Schweizerlande betätigen und auf dem Felde der

christlichen Liebe Freund und Feind um das Kreuz, welches gleichzeitig das Siegeszeichen unserer Religion und das Wappen unseres Vaterlandes ist, scharen soll."

"Damit diese Aufgabe desto sicherer erreicht werde, sei es gestattet, hier auf einige Leitsterne hinzudeuten.

1) Arbeiten wir an unserem Werke mit einem Gottvertrauen, wie wenn Gott allein, und mit einem Fleisch, wie wenn wir einzig dasselbe fördern müssten.

2) Schliessen wir uns immer fester an den Heiligen Vater und unsere Bischöfe an; diejenigen, die mit dem Mittelpunkt der Kirche vereinigt sind, sind auch einig mit und unter sich.

3) Haben wir den Mut, unter allen Umständen als treue Katholiken uns zu bekennen und zu handeln; aber vergessen wir dabei nie, dass wir mit jenen, welche mit uns im Glauben nicht einig sind, wenigstens in der christlichen Liebe vereint sein sollen.

4) Erwarten wir Katholiken das Heil der Kirche weder von dieser noch von jener Regierungsform, weder vom Schutz noch vom Trutz des Staates, sondern von uns selbst. Daher soll die Politik des Piusvereins einzig darin bestehen, keine Politik zu treiben, sondern für die Kirche, wie für jedermann, nur die Freiheit zu verlangen, Gutes zu tun und Böses zu meiden.

5) Mag auch in unserem Vaterlande manches geschehen sein, und in Zukunft noch manches geschehen, was das Herz des katholischen Schweizers verletzt; hören wir nicht auf, unser Vaterland zu lieben, und suchen wir unsere Gegner dadurch zu entwaffnen, dass, je mehr sie uns verfolgen, wir ihnen desto mehr Gutes erweisen. Der Glaube besiegt die Hölle, die Liebe die Welt. Unsere Waffen seien daher: Beten und Gutes tun für Freund und Feind; dann wird Gottes Segen uns begleiten auf all unseren wegen."

Nach dieser Eröffnung wurde in gründlicher, einlässlicher Beratung die Statuten des Vereines festgestellt. Dieselben sind mit wenigen Abänderungen auch heute noch massgebend und folgen anmit.



II.

Statuten

Des "Schweiz. Katholikenvereins Pius IX."

§ 1

Zweck und Aufgabe

Unter dem Schutze der unbefleckten Jungfrau Maria, des heiligen Karl Borromäus und des Heiligen Landesvaters Bruder Klaus von der Flüe vereinigen sich die Katholiken des Schweizer Landes zur Bewahrung und Erhaltung ihres heiligen Glaubens, sowie zur eifrigen Betätigung desselben durch die Liebe und christliche Liebeswerke, zur Wahrung der Rechte und der Freiheit der Kirche, zur grundsätzlichen Stellungnahme der Katholiken im öffentlichen Leben und zu den sozialen Bestrebungen, zur Förderung der kirchlichen Interessen und zur Pflege katholischer Wissenschaft und Kunst zu einem katholischen Vereine, der sich "schweizerischer Piusverein" nennt.

Der Verein hat die Genehmigung der kirchlichen oberen erhalten, und von seiner Heiligkeit Papst Pius IX. wurde ihm jährlich vier vollkommene Ablässe verliehen und zwar an den Tagen: 1. der Generalversammlung; 2. der unbefleckten Empfängnis Mariä, 8. Dezember; 3. des heiligen Karl Borromäus, 4. November; 4. des Heiligen Bruder Klaus, 21. März (25. September).

§ 2

Mittel

Diesen ausgesprochenen Zweck wird der Verein anstreben durch gemeinsames Gebet, durch allgemeine und öffentliche Versammlungen des Gesamtvereines, sowie der einzelnen Orts-, Kreis- und Kantonalvereine, durch wissenschaftliche Arbeiten, Geld Beiträge der einzelnen Mitglieder, Verbreitung guter Bücher und Volksschriften, Hebung guter Schul- und Bildungsanstalten, Unterstützung und Verbreitung anderer kirchliche gutgeheissener Vereine und Bruderschaften, endlich durch Ausübung christlicher und leiblicher Werke der Barmherzigkeit.

§ 3

Aufnahme

Alle katholischen Schweizer, auch niedergelassene und Aufenthalter, können dem Verein beitreten. Die Aufnahme derselben steht dem Ortsvorstand zu. Jedes Mitglied betet täglich um Erhaltung des katholischen Glaubens in unserem Vaterlande ein "Vater unser", "Gegrüsst seist du Maria" und den "Glauben".

§ 4

Einteilung und Leitung

Der Verein gliedert sich in Orts-, Kreis- und kantonalvereine. Die Leitung geschieht durch Zentral-, Kantonal-, Kreis- und Ortsvorstände, welche von den betreffenden Versammlungen ernannt werden.

§ 5

Ortsvereine

Die am gleichen Orte, oder in dessen Umgebung wohnenden Mitglieder des Piusvereins bildenden Ortsverein. Die Namen der (lebenden und verstorbenen) Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Für die Verstorbenen soll jährlich ein feierlicher Gottesdienst gehalten werden, welchem die Mitglieder beizuwohnen haben. Ebenso sollen sie dem Leichenbegängnisse und dem Beerdigungsgedächtnisse eines verstorbenen Mitgliedes beiwohnen.

§ 6

Jeder Ortsverein hält in der Regel je alle Vierteljahre eine Versammlung ab, und zwar, wo tunlich, eine davon mit Gottesdienst. Zweck dieser Versammlungen ist die gegenseitige Belehrung und Erbauung, sowie die Besprechung und Pflege der Vereinsangelegenheiten.

§ 7

Jeder Ortsverein wird durch ein Orts-Komitee geleitet. Der Ortsverein bestimmt die Anzahl, die Amtsdauer und die Wahlart der Komiteemitglieder und des Vorstandes (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier etc.)

§ 8

Jedes Ortskomitee hat einen Korrespondenten, welcher die Korrespondenz mit dem Kreis-, Kantonal- und Zentralkomitee und dem Zentralvorstand führt, und einen oder einige Boten, welche die Verteilung der Pius-Annalen, Vereinsschriften, Einladungskarten etc. besorgen.

§ 9

Der Ortsverein kann seine inneren Organisation selber ordnen durch eigene Ortsstatuten, die jedoch mit den allgemeinen Statuten des Zentralvereins in Übereinstimmung sein müssen.

§ 10

Kreis-Vereine

Mehrere nicht allzu weit auseinanderliegenden Ortsvereine eines Kantons können unter sich einen Kreisverein bilden. Dieser wählt sich ein Kreiskomitee, dessen Mitgliederzahl er selber bestimmt.

§ 11

In den Jahren, in welchem keine kantonal Versammlung abgehalten wird, oder wenn die leitenden Organe es als zweckmässig erachten, sollen Kreisversammlungen mit Gottesdiensten stattfinden, bei denen die Zum Kreise gehörenden Ortsvereine sich zahlreich zu beteiligen haben. Ort und Zeit einer solchen Versammlung bestimmt das Kreiskomitee. Eine Kreisversammlung kann eine Quartalsversammlung der zugehörigen Ortsvereine ersetzen.

§ 12

Kantonal-Vereine

Die Orts- und Kreisvereine eines Kantons bilden zusammen den kantonal-Verein.

§ 13

Der kantonalverein hält in der Regel alle zwei Jahre, jedenfalls in denjenigen Jahren, in welchen keine Generalversammlung gehalten wird, eine Kantonalversammlung ab mit Predigt und Gottesdienst. Jeder Ortsverein soll sich durch eine Abordnung dabei vertreten lassen. Überdies sind sämtliche Mitglieder des Kantons zur Teilnahme eingeladen.

§ 14

Der Kantonalverein wird durch ein Kantonal-Komitee geleitet. Er bestimmt die Anzahl, Amtsdauer und Wahlart der Komiteemitglieder und der Vorstandsmitglieder (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier etc.)

§ 15

In den Jahren, in welchem keine kantonal Versammlung abgehalten wird, hat eine Versammlung der Kommittierten, d.h. der Mitglieder des Kantonalkomitees und eine Abordnung der Ortskomitees zur Behandlung der Vereinsgeschäfte stattzufinden.

§ 16

Jeder Kantonalverein kann seine inneren Geschäfte durch von ihm aufgestellte und mit den allgemeinen Statuten in Übereinstimmung stehenden Kantonalstatuten ordnen.

§ 17

Zentral-Verein

Sämtliche Mitglieder der Orts-, Kreis- und Kantonalvereine der Schweiz bildenden Zentral-Verein.

§ 18

Der Zentralverein hält jährlich, oder alle zwei Jahre – je nach Beschluss des Zentralvorstandes – eine allgemeine Generalversammlung ab, wozu alle Vereinsmitglieder in der Schweiz eingeladen sind. Jeder Ortsverein ist gehalten, durch Abgeordnete sich dabei vertreten zu lassen.

§ 19

Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Zentralvorstand.

§ 20

Mit jeder dieser Generalversammlungen ist die Abhaltung feierlichen Gottesdienstes (Totenamt, Predigt und Lobamt, Sakramentenspendung, wenn tunlich auch Abendandacht) verbunden.

§ 21

Während den Generalversammlungen werden teils öffentliche Sitzungen und Vorträge gehalten, zu denen jedermann Zutritt hat, teils geschlossene Vereinssitzungen, denen nur Mitglieder beiwohnen können. Letztere sind entweder allgemeine, zur Behandlung von Geschäften und Fragen, welche die Interessen des Gesamtvereines betreffen, oder spezielle, in welche über die in das Gebiet der einzelnen Vereinszweige und Sektionen fallenden Fragen beraten wird.

Es ist den Mitgliedern der drei/vier Nationalsprachen Gelegenheit zu geben sich in ihren Sprachen vernehmen zu lassen.

§ 22

In den Generalversammlungen entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der Anwesenden. Wenn jedoch in einem gegebenen

Falle die Abgeordneten von zehn Ortsvereinen es verlangen, so muss eine doppelte Abstimmung stattfinden: a) unter den Abordnungen der Ortsvereine; b) unter den übrigen anwesenden Mitgliedern. Was so dann durch die Zustimmung beider Abteilungen angenommen wird, ist Beschluss.

§ 23

Der Zentralverein wird durch ein von der Generalversammlung anhand des Komitee von ca. 100 Mitgliedern geleitet an der Spitze desselben stehen der zentral-Präsident und drei Vizepräsidenten (nach den drei grössten Landessprachen).

Präsident und Vizepräsident werden ebenfalls auf den (nicht verbindlichen) Vorschlag des Komitees von der Generalversammlung gewählt.

Im Komitee haben auch Sitz und Stimme: die Präsidenten und Vizepräsidenten (oder statt der letzteren je ein anderes abgeordnetes Mitglied) der schweizerischen katholischen Vereine, die von ihm als solche anerkannt sind, wie evtl.: katholische Männer- und Arbeiterverein, schweizerische Gesellschaft für katholische Wissenschaft und Kunst, katholische Erziehungsverein, schweizerischer Studentenverein, katholischer Gesellenverein, Vinzenzverein, katholischer Jünglingsverein etc.

§ 24

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Zentralkomitees ausgezeichnete und verdiente Mitglieder zu ihren Mitgliedern des Vereins ernennen.

§ 25

Zentral-Vorstand

Dem Zentralkomitee steht ein Vollziehungs- und Verwaltungsausschuss zur Seite, welcher den Namen Zentral-Vorstand führt und aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) dem Zentralpräsidenten und den drei Vizepräsidenten;

b) dem Zentralkassier, einem zweiten Kassier für die französische Schweiz und drei Sekretäre; Kassier und Sekretäre werden vom Zentralkomitee in freier Wahl bezeichnet;

c) 16 in freier Wahl vom Komitee aus seiner Mitte (unter billiger Berücksichtigung der drei grossen Landessprachen) ernannten Mitgliedern.

Präsident, Vizepräsident, Kassierer und Sekretäre bilden das Büro des Vereins und nehmen im Zentralvorstand und Zentralverein dieselbe Stellung ein wie im Komitee. Bei Abstimmungen funktionieren die Sekretäre zugleich als Stimmzähler.

Das Büro des Vereins ist speziell bevollmächtigt, die notwendig werdenden Eingaben an das schweizerische Handelsregisteramt zu unterzeichnen und namens des Vorstandes zu besorgen.

Sämtliche Mitglieder des Zentralvorstandes sind auch Mitglieder des Zentralkomitees.

§ 26

Die Amtsdauer der Komitee- und Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, und wenn im statutengemässen Wahljahr keine Zentral-Versammlung gehalten wird, fünf Jahre.

Nach Ablauf dieser Zeit findet jeweils eine Totalerneuerung des Komitees und des Vorstandes statt die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Im Falle Tod oder Austritt eines Komitee- oder Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist dasselbe sobald tunlich zu ersetzen, und der neu gewählte vollendet dann dessen Amtsdauer.

Das Zentralkomitee bezeichnet für die französische Schweiz eine besondere französische Kommission; diese besteht aus den französischen Mitgliedern des Zentralkomitees und fünf Mitgliedern, welche auf deren Vorschlag vom Zentralkomitee aus möglichst nahen beieinander wohnenden Vereinsmitgliedern gewählt werden. In gleicher Weise wird für die italienische Schweiz eine italienische Kommission aufgestellt. Diese beiden

Kommissionen haben insbesondere die Vollziehung derjenigen Beschlüsse des Zentralkomitees und Zentralvorstandes, welche speziell die französische und italienische Schweiz betreffen, zu besorgen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine angemessene Reiseentschädigung.

§ 27

Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers.

§ 28

Jedes Jahr soll durch den Zentralpräsidenten wenigstens eine Komiteeversammlung zur Behandlung von Vereinsgeschäften einberufen werden. Zeit und Ort hierfür bestimmter zentral Präsident selbst.

§ 29

Anträge, welche der Generalversammlung vorgelegt werden wollen, unterliegen einer vor Beratung durch den Zentralvorstand, eventuell das Zentralkomitee.

§ 30

Kasse

Jedes Mitglied hat monatlich Fr. 0.10 also jährlich Fr. 1.20 als Vereinsbeitrag zu bezahlen. Davon fallen Fr. 0.50 in die Zentralkasse, Fr. 0.50 in die Ortskasse und Fr. 0.20 in die Kantonalkasse. Über die Zentralkasse verfügt die Generalversammlung über die Ortskasse der Ortsverein, über die Kantonalkasse der Kantonalverein. Solange sich in einem Kanton kein Kantonalverein gebildet hat, fallen die Fr. 0.20 in die Zentralkasse.

§ 31

Die Rechnung der Orts-, Kantonal- und Zentralkasse sind der betreffenden Orts-, Kantonal- und Zentralversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Orts- und Kantonalvereine haben dem Zentralvorstand von ihrer Konstituierung Anzeige zu machen und jedes Jahr dem Zentralkassier gleichzeitig mit den Beiträgen an die Zentralkasse einen übersichtlichen schriftlichen Bericht gemäss den bestehenden Formularen über ihr Wirken zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

§ 32

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die hochwertigsten römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des Vermögens im Sinne und Geiste des Vereins und mit Wahrung allfälliger besonderer Stiftungen nach ihrem besten Ermessen zu entscheiden.

III.

Statuten

Des. Katholischen Vereins der inländischen Mission

§ 1

Der Verein hat zur Aufgabe, den Katholiken, welche in den protestantischen Kantonen zerstreut wohnen und der religiösen Pflege entbehren, zur Seelsorge behilflich zu sein.

§ 2

Jedes Vereinsmitglied bezahlt jährlich einen Beitrag von Fr. 0.20. Grössere Gaben werden mit herzlichem Dank angenommen.

§ 3

Das Missionswerk steht unter der Direktion der Hochwertigsten Bischöfe der Schweiz; der Bezug und die Verwaltung der Gelder und die Geschäftsleitung wird durch den Zentralvorstand des Schweizer-Piusvereins besorgt.

§ 4

Über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Erfolge der inländischen Mission hat der Zentralvorstand jährlich Rechnung und Bericht zu erstatten.

§ 5

Die Jahresbeiträge werden entweder durch den hochwürdigen Herrn Pfarrer bei einem jährlich zu veranstaltenden Vereingottesdienst, oder durch das Werben von einzelnen Mitgliedern gesammelt. Die Gelder werden an die Zentralkasse gesendet. Auf je 20 Mitglieder, oder den Betrag von 2 Franken wird ein Exemplar des Jahresberichtes verabreicht.

§ 6

Der Verein stellt sich unter den Schutz des heiligen Karl Borromäus und des heiligen Franz von Sales. – Die so unterstützten Katholiken haben die Pflicht, in ihrem Gebet der Mitglieder eingedenk zu sein.

§ 7

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die hochwertigsten Herren römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden; dieselben werden hierin nach ihrem besten Ermessen die Aufgabe der inländischen Mission im allgemeinen und die allfällig für einzelne Vermögensteile aufgestellten speziellen Stiftungsbedingungen waren.

§ 8

Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten und des Kassierers. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Publikationsorgan des Vereines sind die "Piusannalen".



IV.

Bestimmungen

Über den besonderen Missions-Fonds

Gleich im ersten Jahre der Gründung des Vereins für inländische Mission wurde auch ein besonderer Missionsfonds angelegt, in dem ausserordentliche, von den gewöhnlichen Sammlungen unabhängige Gaben dafür verwendet wurden. In den ersten zwölf Jahren wurde auch der Zins zum Fonds gelegt. Als im Jahre 1876 der Fonds auf Franken 70'000 angewachsen war, wurden für denselben besondere Bestimmungen aufgestellt, wonach der jährliche Zins, sowie ein Teil der bedingungslos gespendeten Gaben zu sofortiger Verwendung kommen sollte. Seit dem Jahre 1880, wo der Fonds Franken 100'000 erreicht hatte, lautet die Bestimmungen folgendermassen:

§ 1

Dem Missionsfonds werden nur solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, dass nur der jährliche Zins ihre Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2

Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der ausserordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der

laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3

Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutzniessung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutzniessung zur Verwendung.

§ 4

Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die ausserordentlichen und laufenden Bedürfnisse verwendet werden.



V.

Bestimmungen

Bezüglich des Jahrzeiten-Fonds

Um die Stiftung von Jagdzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu befördern und zu sichern, hat das Zentralkomitee beschlossen, hierfür einen besonderen Fonds unter folgenden Bedingungen zu gründen:

- 1) Es wird ein Fonds angelegt unter dem Namen "Jahrzeiten Fonds des inländischen Missionsvereins".
- 2) Dieser Fonds wird gebildet durch die Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche der protestantischen Schweiz gemacht und der inländischen Mission übergeben werden wollen.
- 3) Der Zentralvorstand des inländischen Missionsvereins besorgt die Verwaltung dieses Fonds, die Kapitalanlage und den Zinsbezug und ernennt hierfür einen Verwalter.

4) Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter bestimmten Kirche und in der von demselben festgesetzten Weise und Intention gehalten, und dass der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmässig und pünktlich abgeliefert wird.

5) Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit sich von der römisch-katholischen Konfession lostrennen, so hat der Zentralvorstand die Stiftung einer anderen Kirche im Bereich der inländischen Mission zuzuwenden, welche mit dem Papst und dem Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonische Verbindung steht.

5) über diesen Jahrzeitfonds hat der Verwalter dem Zentralvorstand jährlich Rechnung abzulegen, welcher dieselbe prüft, genehmigt und das Ergebnis im Jahresbericht Inländischen Mission veröffentlicht.



